

AMTSBLATT

für die Gemeinde Mühlenbecker Land
mit den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf



Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land - Der Bürgermeister

4. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 26. Juli 2007

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Verwaltungsgebührensatzung Seite 2
- Anerkennung der geprüften Jahresrechnung für das HH-Jahr 2004 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters Seite 7
- Anerkennung der geprüften Jahresrechnung für das HH-Jahr 2005 und uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters Seite 7
- Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gem. § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), Gemarkungen Zühlsdorf und Mühlenbeck Seite 7
- Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gem. § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), Gemarkungen Zühlsdorf und Mühlenbeck Seite 8
- Bekanntmachung des Wahlleiters Seite 8
- Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck/OT Mühlenbeck Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Seite 9
- Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck/OT Mühlenbeck Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Seite 10
- 1. Änderung Flächennutzungsplan Mühlenbeck – Nutzungsänderung „Fläche für Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ (Schule, Sport) Seite 15
- Prioritätenliste für den Ausbau von Straßen der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 16

Nichtamtlicher Teil

- Informationen des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 17
- CDU Gemeindeverband Mühlenbecker Land Seite 19
- SPD Mühlenbecker Land Seite 19
- Die LINKE. Mühlenbecker Land Seite 19
- Aktionsgemeinschaft Mühlenbecker Land Seite 19
- Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose Seite 20
- Bürgerverein „Bieselheide e.V.“ Seite 20

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr. 0113/07/45

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 02.07.2007 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 04.07.2007

gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I/06, S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

1. Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land werden Verwaltungsgebühren, entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
3. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen,

1. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
2. die im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfer-

versorgung, des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens vorgenommen werden,

3. die für die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4

Gebührenehme

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Handlungen der Verwaltung, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
3. Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine separate Gebühr zu erheben.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Annahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen, so sind 35 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
5. Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
6. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 5

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung zu entrichten.
3. Soweit nicht eine andere Art der Gebührensatzung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtende Gebühr die vorgeschriebenen Einnahmebelege zu verwenden.
4. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig. Ergeht die Gebührenentscheidung durch förmlichen Gebührenbescheid, wird dieser 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
5. Werden die Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 2,00 Euro beträgt.

§ 6

Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

- a.) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b.) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
- c.) Zeugen- und Sachverständigenkosten,

d.) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) entsprechend.
Die baren Auslagen werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 7

Gebühren im Widerspruchsverfahren

1. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird.
2. Die Höhe der Gebühr beträgt 30,00 €.
3. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Wird auf einen Rechtsbehelf hin der Bescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Verwaltungsgebühren in entsprechendem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 16.03.2004 außer Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 04.07.2007

*gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister*

siehe Tabellen auf den Seiten 4 bis 7

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung für die Gemeinde Mühlenbecker Land

Gebührentarif

A – Allgemeine Gebührensätze

Ifd. Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1.	schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes - je angefangene Seite	3,00
2.	mündliche Auskünfte mit Akteneinsicht - je angefangene Arbeitshalbstunde	8,00
3.	Abschriften je angefangene Seite -A3 -A4 -A5	2,00 1,50 1,00
4.	Ablichtung: ab 3 Seiten – dann je Seite - A 4 - A 3	0,20 0,40
5.	Beglaubigungen - Einzelstücke - mehrseitige Dokumente	3,00 5,00
6.	Bescheinigungen	2,50
7.	Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse)	5,00
8.	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Stunde	5,00
9.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzung, Pläne, Tarife, Verzeichnisse) Amtsblatt - je Seite	0,50
10.	schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Bürgern zum eigenen Nutzen gewünscht werden -je Seite	8,00
11.	Tätigkeiten die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher beschrieben, jedoch mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, - je angefangene halbe Stunde	13,00
12.	Ausfertigung von Zweitschriften (Pachtverträge, Genehmigungen, Steuer- und Gebührenbescheide u.a.)	3,00

B- Besondere Gebührensätze**I. Grundvermögen**

lfd. Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
13.	Löschungsbewilligungen / Rangrücktrittserklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	25,00
14.	Aufwendungsersatz für Auslagen bei Aufhebung der Verwaltung verwalteter Grundstücke	26,00
15.	Erteilung von Hausnummern auf Antrag bei Neubau oder Umwidmung außerhalb eines VE-Plan- oder B-Plangebietes <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung einer Folgenummer - Erteilung einer Hausnummer, die mit besonderer Mühewaltung verbunden ist (Vorortbesichtigung, Bestandsaufnahme, Neuordnung der Hausnummern) 	5,00 16,00

II. Finanzverwaltung

16.	Ersatz für Hundesteuermarken (allgemein)	3,00
17.	Aufstellung des Standes des Steuerkontos je Haushaltsjahr	6,00
18.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	6,00
19.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
20.	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen über die Einrichtung der Grund-, Gewerbe- und anderer Steuern	10,00
21.	Auflistung von gezahlten Kita-Gebühren je Haushaltsjahr	6,00
22.	Freistellungsbescheinigung	3,00

III. Bürgeramt

lfd. Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
23.	Ausstellungen von Bestätigungen des Fundbüros	5,00
24.	Ersatz für eine Hundelakette (für die Führung eines gefährlichen Hundes) a) grün b) rot	4,00 4,30
25.	Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
25.1.	Wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	75,00
25.1.1.	Wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	100,00
25.2.	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	17,00
25.3.	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	7,00
25.4.	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1 LPart-ZverfG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	31,00
25.5.	Öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1 LPart-ZverfG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	7,00
25.6.	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1 LPart-ZverfG	7,00
26.	Ausnahmen gem. § 5 der Satzung zum Schutz und zur Erneuerung von Bäumen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Gehölzschutzsatzung) hier: Gebühren für Anträge auf Baumfällung und baumverändernde Maßnahmen	
26.1.	1-3 Baumfällungen	30,00
	4-9 Baumfällungen	60,00
	10-20 Baumfällungen	180,00
	21-25 Baumfällungen	275,00
	26-30 Baumfällungen	415,00
	ab 31 Baumfällungen	765,00
26.2.	Gebühren je Bescheid für baumverändernde Maßnahmen	26,00
27.	Errichtung einer beleuchteten / unbeleuchteten Werbeanlage	50,00

IV. Bau- und Plaungsamt

28.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB (Negativattest, Unbedenklichkeitsbescheinigung)	80,00
-----	---	-------

29.	Erteilung einer Straßenaufbruchsgenehmigung	8,00
30.	Erteilung der Zustimmung zur Änderung oder zum Neubau einer Grundstückszufahrt zu Gemeindestraßen	10,00
31.	Vorortbesichtigungen / -termine - je angefangene halbe Stunde	10,00
32.	Schriftliche Planauskunft zur Bebaubarkeit von Grundstücken	5,00
33.	Genehmigung einer Abweichung / Befreiung von einem Bauleitplan	30,00

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 14.05.2007 mit Fortsetzung am 23.05.2007 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbeck Land. (Beschluss-Nr. 0018/07/41)

Mühlenbecker Land, 14.06.07

Gez. Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 14.05.2007 mit Fortsetzung am 23.05.2007 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen wurde.

Auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel erfolgte die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenbeck Land. (Beschluss-Nr. 0147/07/41)

Mühlenbecker Land, 14.06.07

Gez. Brietzke
Bürgermeister

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Az.: 09.53-726

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Zühlsdorf und Mühlenbeck im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 15. Februar 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 82 Leitungsabschnitt Bernau – Summt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkung Zühlsdorf und Mühlenbeck in der Gemeinde Mühlenbecker Land gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-726 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 -720 bzw. -823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag

zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 21. Mai 2007

*Im Auftrag
(Vogel)*

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Az.: 09.53-779

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Zühlsdorf und Mühlenbeck im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Firma Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 15. März 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Lubmin - Neuenhagen - Malchow 517/518/520) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Zühlsdorf und Mühlenbeck in der Gemeinde Mühlenbecker Land gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-779 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 -720 bzw. -823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990

genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 15. Mai 2007

*Im Auftrag
(Vogel)*

Bekanntmachung des Wahlleiters

Die Gemeindevertreterin Frau Andrea Braun erklärte dem Wahlleiter, dass sie ihren Wohnsitz in das Ausland verlagerte und ihr Mandat niederlegt. Dieser Verzicht erfüllt die Tatbestände des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und des § 59 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG und wurde zum 12.06.2007 rechtswirksam. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf den der Ausgeschiedene gewählt wurde. Frau Andrea Braun hatte ihren Sitz in der Gemeindevertretung auf der Liste des Wahlvorschlagträgers DIE GRÜNEN / B 90 wahrgenommen. Nächster Nachrücker nach der Zahl der Stimmen ist Herr Thomas Henning. Herr Henning wurde vom Wahlleiter über den Übergang des Mandates informiert und nahm das Mandat an.

Mühlenbecker Land, 25.06.2006

gez. Matthes

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Geltungsbereich

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“ / OT Mühlenbeck
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Fluren 2 und 4 mit einer Gesamtgröße von ca. 13,1 ha. Die Fläche des Plangebietes liegt nördlich des Ortskernes von Mühlenbeck, nordöstlich der Liebenwalder Straße (L21). Sie umfasst den Bereich des Rathauses und der zugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze, ein vorhandenes Wohngrundstück sowie Flächen für die Landwirtschaft einschließlich der zugehörigen Entwässerungsgräben.

siehe Karte auf Seite 10

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 14.05.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“ / OT Mühlenbeck beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplangebietes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im anliegenden Lageplan bzw. Geltungsbereichsplan beschrieben und dargestellt.

Durch den Bebauungsplan soll Baurecht für ca. 120 - 125 Einzel-/ Doppelhäuser mit einer zulässigen II-Geschossigkeit geschaffen werden.

Es ist eine Mindestgröße der bezüglichen Grundstücke von 500 m² vorgesehen.

Die Grundflächenzahl wird 0,25 betragen.

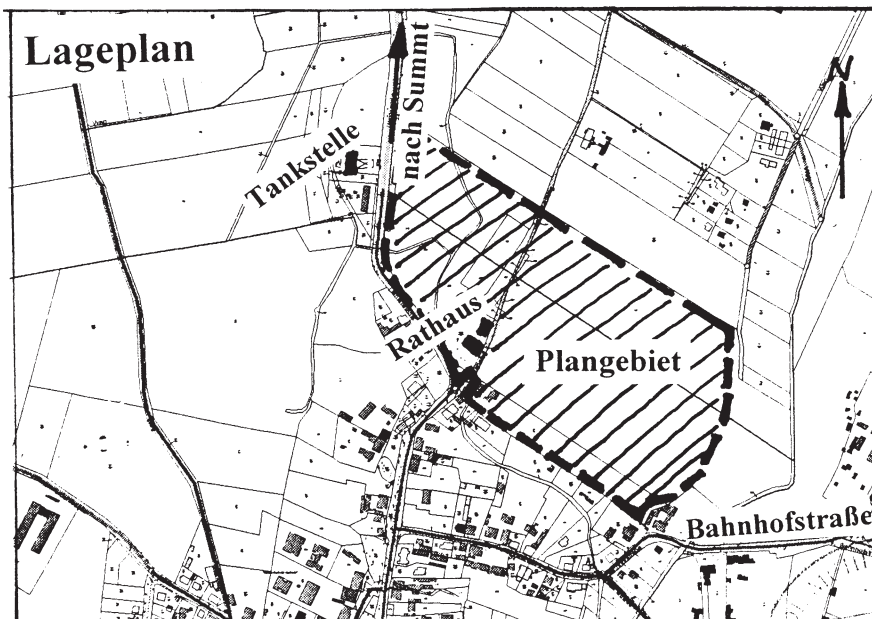
Mit diesen Eckdaten wird ein Maß der Nutzung festgesetzt, das die aus städtebaulichen Gründen an diesem Standort erwünschte lockere Bebauung ermöglicht und baurechtlich sichert.

Zugleich soll im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes die Sicherung erforderlicher Flächen für den Gemeinbedarf erfolgen. Hierfür soll in Erweiterung des vorhandenen Rathausgrundstückes und der zugehörigen Stellplatzfläche eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Auf weiteren Flächen werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

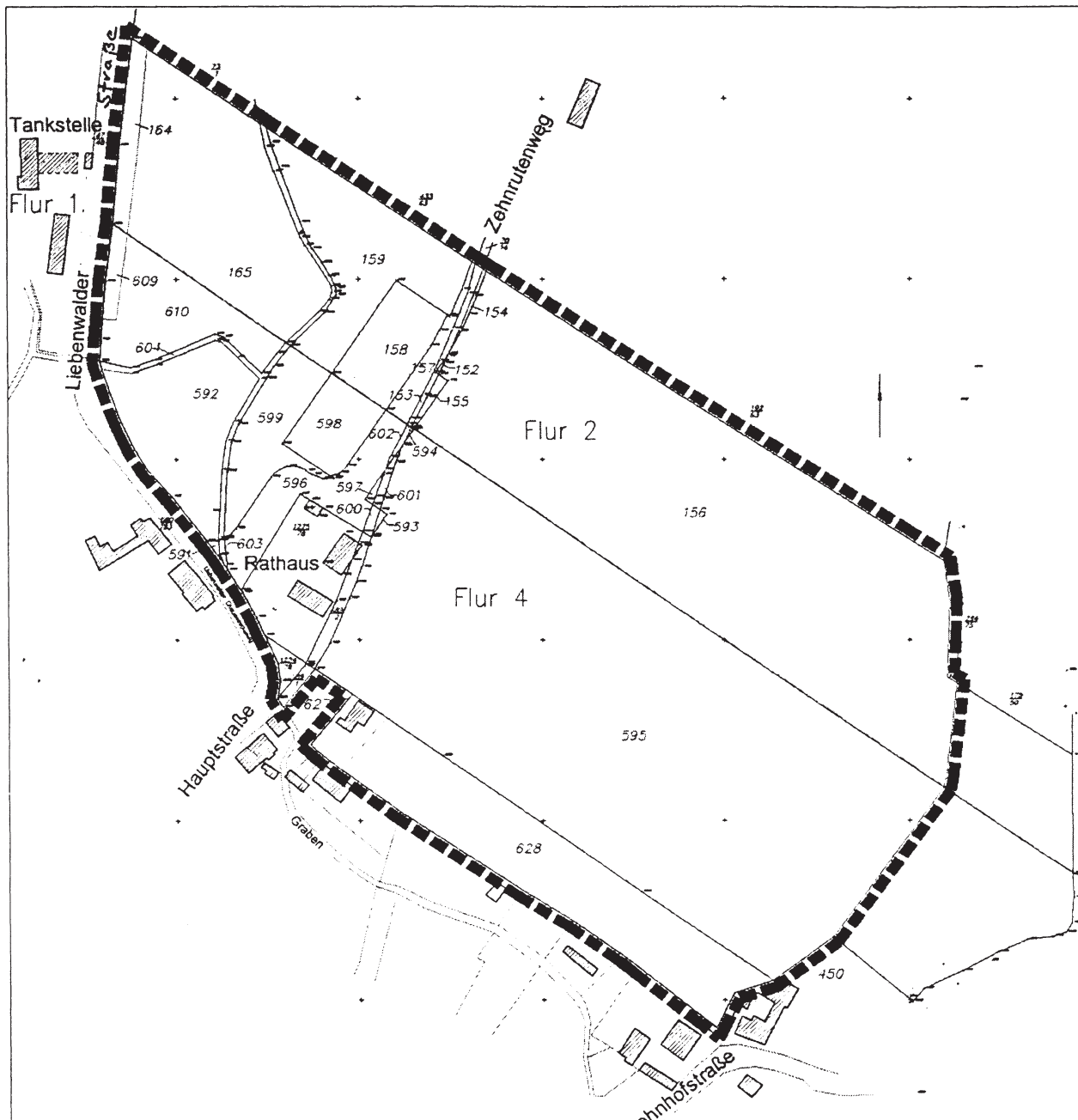
Der Umweltbericht wird gem. §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.



Mühlenbecker Land, den 22.06.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“/OT Mühlenbeck
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2007 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ / OT Mühlenbeck beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 47/1, 49/1, 52/1, 52/2, 64/2, 187/1 (tlw.) und 197/43 der Flur 4, Gemarkung Mühlenbeck. Das Plangebiet liegt nördlich der Birkenwerderstraße, westlich der Hauptstraße/ Liebenwalder Straße (L 21) und grenzt an den bestehenden Schulstandort des Ortsteiles Mühlenbeck an.

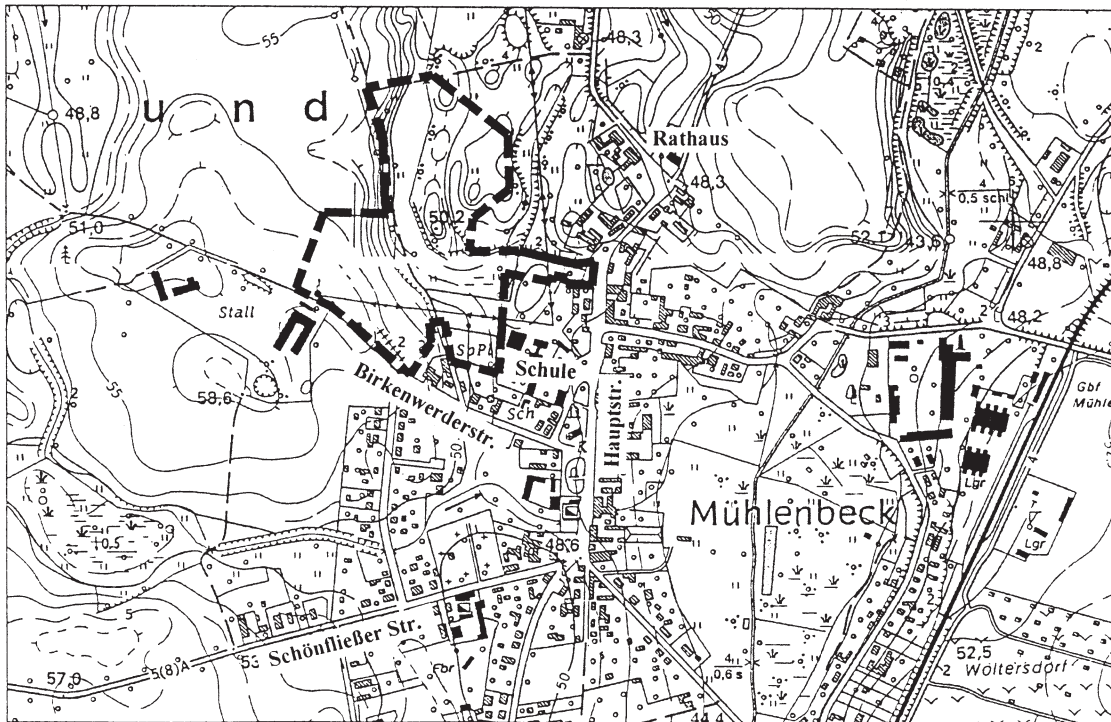
Die Planfläche hat eine Größe von ca. 9,7 ha und wird bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Stilllegungsfläche genutzt.

Das Bebauungsplanverfahren wird parallel zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchgeführt.

(siehe Anlagen „Umgrenzung des Geltungsbereiches“, „Ziel und Zweck der Planung“, „städtebauliches Konzept“)

siehe Lageplan auf Seite 11

Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet

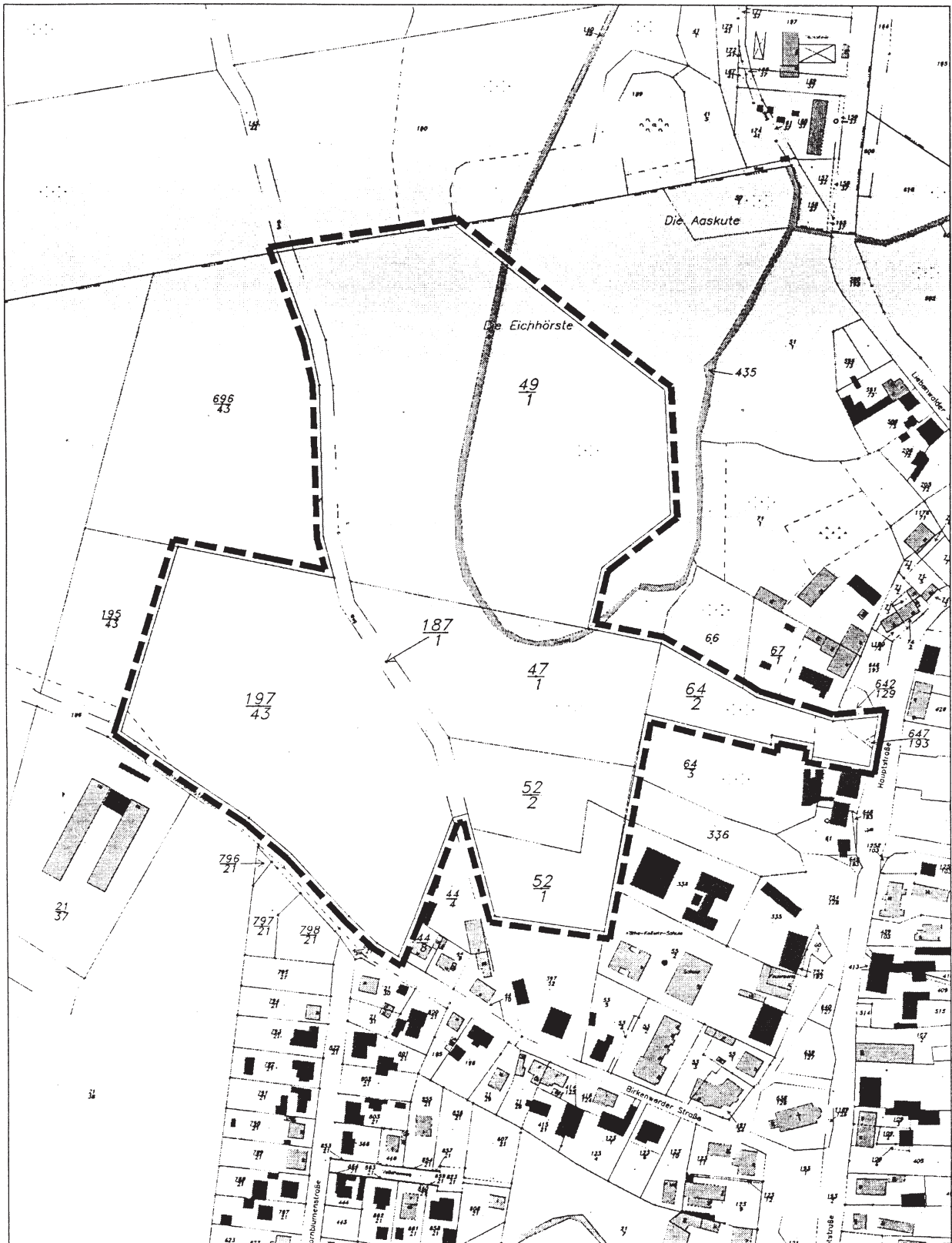


Mühlenbecker Land, den 04.07.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

siehe Karte auf Seite 12



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck „/ OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land

Ziel und Zweck der Planung

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn geplant.

Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der hierfür erforderlichen Schulgebäude, der zugehörigen Freiflächen und Stellplätze, der Anbindung an das kommunale Straßennetz mit einer Haltemöglichkeit für den Schulbus sowie einer Sporthalle und eines Sportplatzes geschaffen werden.

Die Notwendigkeit dieser Planung ergibt sich aus den ständig steigenden Bevölkerungszahlen der Gemeinden und damit der zunehmenden Nachfrage nach Schulplätzen.

Die geplanten Sportanlagen sollen sowohl ein bereits bestehendes Defizit an diesen Einrichtungen in der Gemeinde Mühlenbecker Land beseitigen sowie den zukünftigen Bedarf langfristig decken.

Als Ergebnis einer Standortanalyse wird der bereits bestehende Schulstandort im Ortsteil Mühlenbeck um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert. Damit grenzt der neue Standort direkt an die bestehende Schulfläche an und liegt in unmittelbarer Nähe des Ortskernes Mühlenbeck.

Im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen insbesondere folgende planerische Anforderungen berücksichtigt werden:

- Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Westbarnim sowie im Naturpark Barnim. Östlich grenzt an das Plangebiet ein geschütztes Biotop gem. §32 BbgNatSchG. Zeitgleich mit den Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan, FNP-Änderung) ist ein Verfahren zur Ausgliederung aus dem LSG für die geplanten Bau- und Freiflächen sowie Erschließungsflächen durchzuführen. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz sollen im Schutzgebiet (LSG) verbleiben. Das geschützte Biotop ist in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.
- Das Plangebiet wird von einer Ferngasleitung (FGL 84.02) mit Steuerkabel FMK 12.02 in Nord-Süd-Richtung gequert. Ein Überbauen der technischen Anlagen und ihrer Sicherheitsbereiche ist nicht zulässig.
- Die Belange des Immissionsschutzes sind zu beachten.
- Zur Beurteilung des zu erwartenden Eingriffes in Natur und Landschaft sowie zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird zum Bebauungsplan ein grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet. Es wird gem. § 2a BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht wird als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erarbeitet.

Verkehrliche Erschließung:

Das Plangebiet soll von Norden und Süden über den Kirschweg erschlossen werden. Um eine Entflechtung des Schulverkehrs vom öffentlichen Verkehr zu erreichen soll insbesondere für den Schulbusverkehr eine Zufahrt von der östlich liegenden Hauptstraße (L21) zum Plangebiet geschaffen werden. Innerhalb des Plangebietes ist die geplante Haltestation des Schulbuses durch entsprechende Fußwegeverbindungen von den Schülern sowohl der bestehenden als auch der geplanten Schuleinrichtungen sicher zu erreichen.

Geplante Nutzungen:

Die Baufelder für Schulbauten und Sporthalle sollen in Abstimmung mit dem Landkreis Oberhavel sowie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg der vorhandenen Ortslage möglichst eng angegliedert werden.

Eine Anordnung der Baufelder im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist daher vorzusehen.

Geplante Freiflächen für die Schulen sowie Flächen für Freisportanlagen werden als Folge der Lage der Bauflächen direkt daran westlich sowie nördlich angrenzend anzuordnen sein.

Die geplanten Flächen für den ökologischen Ausgleich werden sich als Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes westlich und nördlich an die o.a. Freiflächen des Plangebietes anschließen.

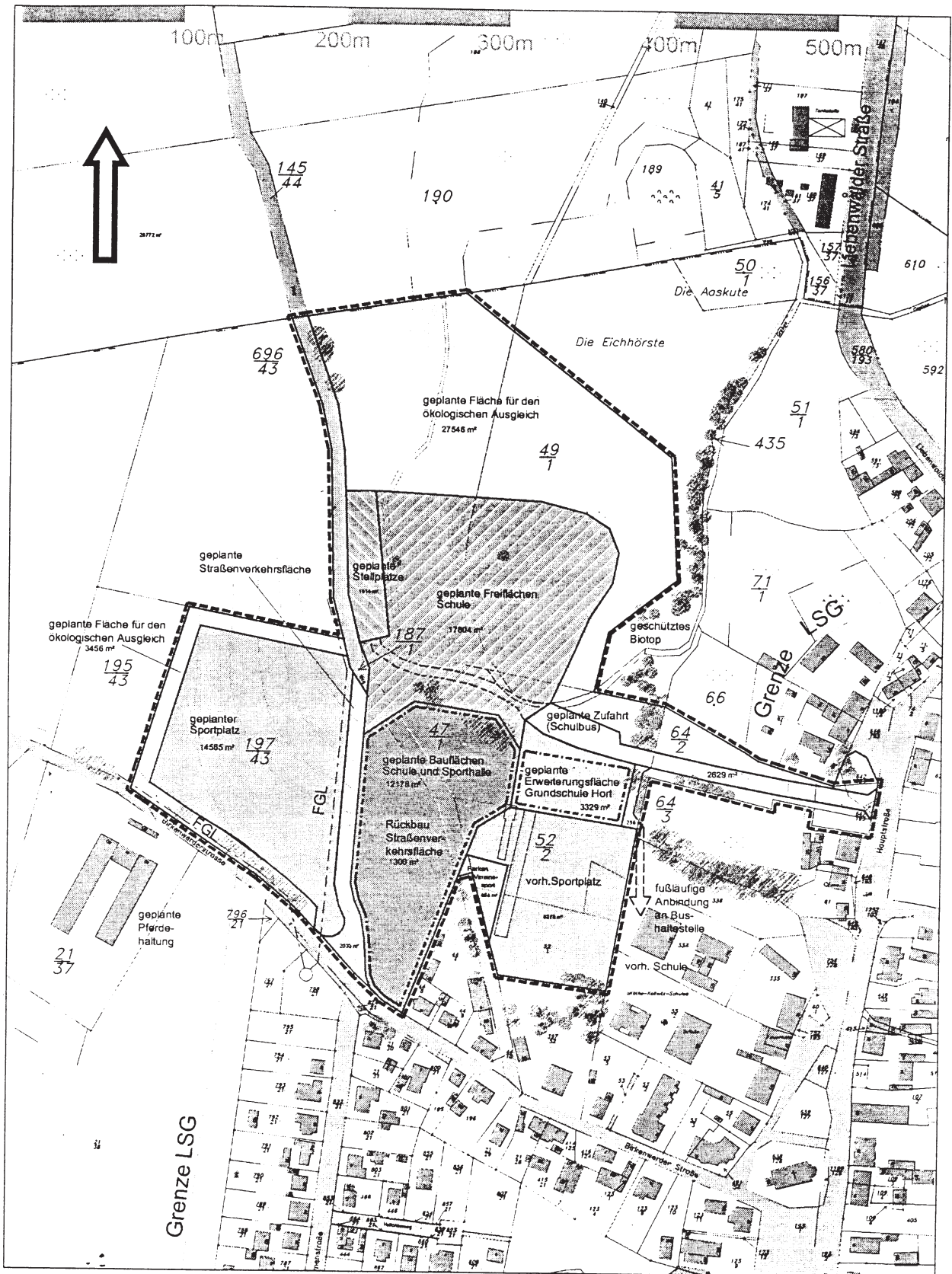
Im Rahmen des LSG-Ausgliederungsverfahrens sind Lage und Größe der geplanten Nutzungsflächen mit dem „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz“ noch näher zu bestimmen.

Nach einem ersten Informationsaustausch könnten sich die geplanten Flächengrößen der einzelnen Nutzungen in folgenden Rahmen bewegen:

- Bauflächen für Sporthalle / Schulen : ca. 11.000 m² - 16.000 m²
- Sportflächen: ca. 12.000 m² - 14.000 m²
- ökologische Ausgleichsflächen ca. 30.000 m² - 46.000 m²

Unter Berücksichtigung der Standortvoraussetzungen des Plangebietes (insbesondere Lage, Geländeform) sollte die maximale Geschossigkeit für die Schulbauten auf III-geschossig begrenzt werden.

siehe Karte auf Seite 14



Städtebauliches Konzept für den B-Plan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlentbeck“ / OT Mühlentbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

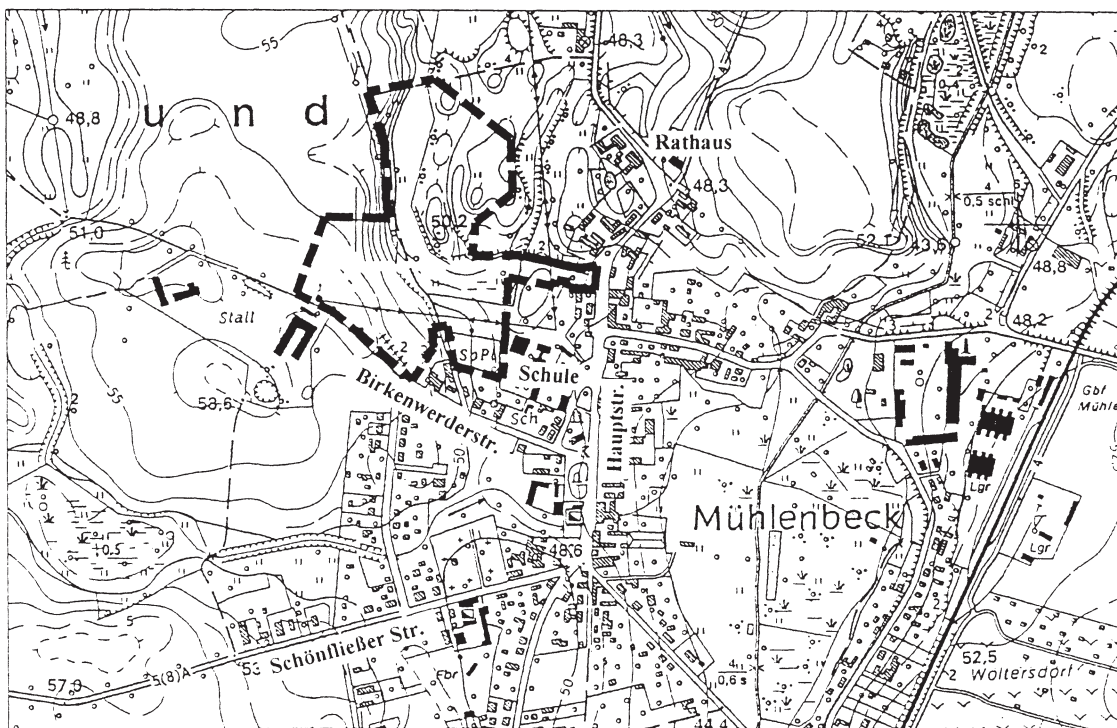
Betreff: 1. Änderung Flächennutzungsplan Mühlenbeck
Hier: Nutzungsänderung
„Fläche für Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“
(Schule, Sport)

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2007 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Teilbereich nordwestlich angrenzend an den bestehenden Schulstandort (siehe Lageplan) beschlossen.

Die 1. Änderung beinhaltet die Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ (Schule, Sport).

(siehe Anlage „Ziel und Zweck der Änderung der Flächennutzungsplanung“)

Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“/OT Mühlenbeck, gelegen nördlich der Birkenwerderstraße, westlich der Hauptstraße/Liebenwalder Str., mit einer Größe von ca. 9,7 ha. Die betroffene Fläche ist mit Ausnahme des vorhandenen Sportplatzes unbebaut und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich des vorhandenen Sportplatzes ist als Teil der bestehenden Schulfläche als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt

Mühlenbecker Land, den 04.07.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn geplant. Hierfür soll der Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“/OT Mühlenbeck, aufgestellt werden.

Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der hierfür erforderlichen Schulgebäude, der zugehörigen Freiflächen und Stellplätze, der Anbindung an das kommunale Straßennetz mit einer Haltestelle für den Schulbus sowie einer Sporthalle und Sportfreianlagen geschaffen werden.

Die gesamte Maßnahme begründet sich aus dem bereits bestehenden und ständig zunehmenden Bedarf an Schulplätzen und Sporteinrichtungen in den beiden Gemeinden.

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Ortsteilkernes Mühlenbeck und im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Schulstandort.

Zugleich ist er zur Landschaft hin orientiert und bietet die Möglichkeit, die mit dem Betrieb der Schule und der Sportanlagen verbundenen möglichen störenden Nutzungen so anzuordnen, dass umgebende Wohnnutzungen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Brandenburg-Berlin teilte mit Schreiben vom 09.01.2007 zum städtebaulichen Konzept mit, dass die beabsichtigte Planung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, soweit sonstige öffentlich-rechtliche Belange (hier insbesondere des Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und des Immissionsschutzes) der Planung nicht entgegenstehen, bzw. im weiteren Planverfahren ausgeräumt werden können (z.B. durch Ausgliederung von Flächen aus dem LSG).

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche Schule (einschließlich Freiflächen und Sportanlagen) ist die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da Bebauungspläne gemäß § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind bzw. dessen Darstellung diesen nicht entgegenstehen dürfen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet für die geplanten Bau-/ Freie und erforderlichen Erschließungsflächen durchgeführt werden. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz sollen im Schutzgebiet verbleiben.

Gemäß § 2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6)7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als besonderer Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Prioritätenliste für den Ausbau von Straßen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Priorität	Straßen	Ortsteil	Anmerkungen
1.	An der Schönfließer Str. / Wiesengrund/Wallbruchweg	Mühlenbeck	
2.	Richard-Wagner-Str. (teilw.)/ Mönchmühlenstr. (teilw.)	Schildow	
3.	Hermannstr. / Angerweg / Fichtestr./ Poststraße/Voigtstr.	Zühlsdorf	
4.	Jägerstr./Hubertusstr./ Schwanenring (von Dammsmühler-bis Jägerstr.)	Mühlenbeck	
5.	a. Margaretenstr./Paul-Richter-Str./ Sophienstr. b. Dianastr. /Charlottenstr. c. In den Klötzen /In den Laaken d. Freyastr. / In den Ruthen e. Triftweg (Behrensstr. bis B96a)	Schildow	
6.	Tschaikowskistr./Meyerbeerstr./ Brunoldstr.	Schildow	
7.	Ottostr. (von Friedrich-bis Neue Bahnhofstr.) Putlitzstraße Fuchsgasse (von Putlitzstr. bis Ottostr.) Friedrichstr. (von Putlitzstr. bis Ottostr.)	Zühlsdorf Mühlenbeck	
8.	Feldheimer Str. / Buchenberg	Mühlenbeck	
9.	Bachstr. / Schubertstr./ Fritz-Reuter-Str. Viktoriastr./Elisabethstr./ Katharinenstr.(teilw.) Lindeneck	Schildow	

Alle Straßen, die zu mindestens 90 % der anfallenden Kosten zum Ausbau einer Straße von den Anliegern finanziert werden, können unabhängig von der o.a. Prioritätenliste realisiert werden. Gleiches gilt für den Straßenbau, für den Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Informationen des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes Bei der mobilen Entsorgung gibt es einiges für das Jahr 2008 schon jetzt zu beachten

„Die frühzeitige Bürgerinformation über Rechte und Pflichten der Anschlussnehmer ist im beidseitigen Interesse von Bürgern und Verbandsmitgliedern. Da die geänderten Satzungen zur mobilen Entsorgung erst im IV. Quartal 2007 (nach erfolgter Ausschreibung und Vertragsbindung und vorliegender Gebührensatzung) beschlossen werden können, sieht der Verband es als erforderlich und zweckdienlich an, bereits jetzt nach übereinstimmender Willensübereinkunft der Verbandsmitglieder zu den wesentlichen Satzungsinhalten zu informieren.

Auf der 77. Tagung der Verbandsversammlung am 09.05.07 kamen die Verbandsmitglieder einstimmig überein, folgende inhaltliche Festlegungen in die ab 01.01.2008 geltenden Satzungen für die mobile Entsorgung aufzunehmen:

- In die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung wird aufgenommen:
Durch Gartenwasserzähler ermittelte nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangte Schmutzwassermengen werden bei der Berechnung der Fäkal-mengen für die Fäkalgebühren abgesetzt.
- Die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung § 8 Abs. 6 gelten auch für den Bereich der m. E. § 8 Abs. 6:
„Grundsätzlich kann einem Grundstückseigentümer auf Antrag gemäß Abs. 2, seine eigene Wasserversorgungsanlage für die Grundstücksbewässerung, für Tierhaltung (Tränken und Säubern) oder den produktiven Betriebswasserverbrauch, ausgenommen für hygienische Zwecke, gewährt werden.“
- Für nicht an die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung angeschlossene Grundstücke, auf denen die Wasserversorgung über Eigenwasserversorgungsanlagen vorgenommen wird und Abwasser in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird, muss ein

Trinkwasserzähler in die Eigenwasserversorgungsanlage vor erster Entnahmestelle eingebaut werden. Dieser Zähler dient der Berechnung der Fäkalmenge und der mobilen Entsorgungsgebühren. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung finden ebenfalls Anwendung. Der Einbau eines Zählers in eine Eigenwasserversorgungsanlage ist dem Verband unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Einbau, mit Zählernummer und Zählerstand zu melden. Der Kauf und Einbau eines Zählers in eine Eigenwasserversorgungsanlage erfolgt durch den Anschlussnehmer oder im Auftrag des Anschlussnehmers auf seine eigenen Kosten. Durch den Verband erfolgt Prüfung und Verplombung. Grundstückseigentümer, welche vor dem 01.01.2008 Trinkwasserzähler in ihre Eigenwasserversorgungsanlagen eingebaut haben oder einbauen ließen, müssen eine Selbstablesung zum 31.12.2007 durchführen und den Zählerstand mit Datum der Ablesung und mit Zählernummer an den NWA mitteilen. (Bei Nichtmitteilung besteht für den Grundstückseigentümer/-nutzer die Gefahr, dass Trinkwassermengen, die vor dem 01.01.2008 über den Trinkwasserzähler gelaufen sind, mit zur Berechnung der Fäkal-mengen herangezogen werden. Der Verband veranlasst die Kontrolle und Verplombung.)

- Da die neue mobile Entsorgungssatzung und die neue Gebührensatzung für die mobile Entsorgung (ggf. auch Änderungssatzungen) erst zum 01.01.2008 in Kraft treten werden, müssen alle Grundstückseigentümer und -nutzer der öffentlichen Einrichtung der mobilen Entsorgung, welche Gartenwasserzähler vor dem 01.01.2008 in ihre Eigenwasserversorgungsanlagen eingebaut haben, diese bis 30.01.2008 an den Verband mit

Zählernummer und Zählerstand melden. Der Verband veranlasst daraufhin die Kontrolle und Verplombung.

- Gartenwasserzähler, die nach dem 01.01.2008 eingebaut werden, sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Einbau, dem Verband mit Zählernummer und Zählerstand zu melden.
- Nicht gemeldete und erfasste Zähler werden auch bei den Bestimmungen entgegenstehender Meldung nicht zur Verrechnung herangezogen.
- Bei Grundstückseigentümern/-nutzern, die keinen Trinkwasserzähler in der für den Haushalt und Hygiene genutzten Eigenwasserversorgungsanlage haben, wird zur Gebührensatzung der Verbrauch geschätzt. Zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit nach Ortsatzung wird die Einleitung von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen geprüft.
- Der Grundstückseigentümer/-nutzer hat für den Frostschutz sämtlicher zur Verrechnung dienender Zähler eigenständig zu sorgen. Die Zähler sind so zu installieren, dass genügender Frostschutz vorhanden und die jederzeitige Zugänglichkeit gewährleistet ist. Der eigenständige Ausbau der Zähler nach dem dem Verband entsprechend den Bestimmungen gemeldeten und erfolgten Einbau ist dem Grundstückseigentümer/-nutzer nicht gestattet.“

Bereits mit Beschluss 16/06 vom 29.11.2006 beschlossen die Verbandsversammlungsmitglieder die Transportleistungen für die mobile Entsorgung ab 01.01.2008 neu auszuschreiben. Mit der Ausschreibung eröffnen sich mehrere Varianten unter welchen Rahmenbedingungen der oder die Transportunternehmer die Leistungen ausführen sollen. Der auf der 77. öffentlichen Tagung der Verbandsversammlung am 09.05.2007 nunmehr einstimmig gefasste Beschluss beinhaltet folgende wesent-

liche Ausschreibungsinhalte:

- Ausschreibung in mehreren Losen für die Transportleistung
- Vertragslaufzeit 3 Jahre mit der Option für mehrmalige, aber nur jeweils einjährige Verlängerung der Laufzeit
- Angebote für die Fäkalienabfuhr und Fäkalschlamm, Schlauchlängen mehr als 15 m und für Kurzfristeinsätze entsprechend den Satzungsbestimmungen, für Fäkalabfuhr mit Kleinfahrzeugen z. B. Kleingartenanlagen
- eine Preisgleitklausel ist anzuwenden

Der Verzicht auf eine einheitliche Ausschreibung über das gesamte Verbandsgebiet bedeutet indes nicht, dass es für die mobile Entsorgung unterschiedliche Tarife geben wird. Anhand der Ausschreibungsergebnisse (Transportkosten) und den sonstigen der mobilen Entsorgung zuzuordnenden Kosten wird die einheitliche Entsorgungsgebühr für die Fäkalien- und für die Fäkalschlammabfuhr gebildet. Diese kann sich auch in der Folgezeit in Grund- und Mengengebühr splitten. Die Verbandsmitglieder hoffen, dass mit den v.g. Randbedingungen für die Ausschreibung der mobilen Entsorgung sich ab 01.01.2008 günstigere Kosten für den Fäkaltransport einstellen und damit sich eine positive Auswirkung auf die Gebühren ergibt.

Die Errichtung von Einlassbauwerken, welche durch den Vertreter der Gemeinde Wandlitz, Herrn Seefeldt, wiederholt vorgeschlagen wurde, wurde in die Überlegung der Mandatsträger zu den Ausschreibungsbedingungen zwar einbezogen, kann aber in Anbetracht der komplizierten Errichtung solcher Bauwerke und des damit verbundenen Planungs- und Genehmigungsverfahrens nicht kurzfristig umgesetzt werden und damit auch in der Ausschreibung keine Berücksichtigung finden. Die Verbandsversammlung hat dieses Thema aber nicht ad acta

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

gelegt, sondern wird auch in der Folgezeit stets nach Lösungen suchen, die eine Verringerung der Kosten zur Folge haben.

Sollte es ersichtlich werden, dass derartige Bauwerke nicht nur kostenverursachend, sondern auch kosten-

senkend sind, wird die Verbandsversammlung sich auch diesem Thema wieder annehmen.

Resümee:

Satzungen werden vor Jahresende 2007 nach Beschluss in öffentlicher Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung im Oranienburger

Generalanzeiger und in der Märkischen Oderzeitung bekannt gemacht. Über Gebühren für das Jahr 2008 werden wir darüber hinaus in der Niederbarnimer Wasserzeitung und den Amtsblättern berichten. Die Grundstückseigentümer/-nutzer müssen sich auch weiterhin des/der nach öffentlicher Ausschreibung vertraglich gebundenen Fäkal-

transportunternehmen des NWA bedienen. Die Unternehmung(en) werden ebenfalls in der Niederbarnimer Wasserzeitung und in den Amtsblättern bekannt gemacht.

George
Verbandsvorsteher

Einführung der Stichtagsablesung beim NWA

Die Umstellung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung wird mit einer Umstellung des rollierenden Systems der Verbrauchsabrechnung auf eine Stichtagsablesung einhergehen. Bisher wurde das Umstellungsprozedere in der Verbandsleitung, im Vorstand und in der Verbandsversammlung diskutiert. Dabei wurden folgende Schwerpunkte festgesetzt, die **vorausichtlich** ihren Niederschlag in den zu erarbeitenden und vermutlich im letzten Quartal 2007 zu beschließenden Satzungen finden werden.

Abgelesen wird künftig für **alle Ortsteile** zum 31.10. des Jahres, also erstmalig am 31.10.2007. Die hier ermittelten Ablesedaten werden dann (in Analogie zur Praxis vieler Strom- oder Gasversorger) zum 31.12. hochgerechnet und dienen als Basis für die Daten des Gebührenbescheides. Für die meisten **Wochenendbewohner** bedeutet dies, dass bevor das Grundstück winterfest gemacht wird, der Zählerstand abgelesen werden sollte, weil dieser dann zur Berechnung herangezogen wird (Hochrechnung zum 31.12. ist gleichbedeutend mit Ablesestand zum 31.10.). Im Unterschied dazu würden die Zählerdaten eines Grundstücks auf dem eine dauerhafte Nutzung stattfindet so hochgerechnet, dass der höchstwahrscheinlich bis zum 31.12. anfallende Verbrauch mit berücksichtigt wird.

Beispiel 1: Ablesung und Abrechnung eines **Zerpenschleuser** Grundstücks mit dauerhafter Nutzung **bisher** vom 01.01. des Jahres bis 31.12. des Jahres, **zukünftig** Ablesung zum 31.10. des Jahres aber mit den zum 31.12. des Jahres hochgerechneten Daten. War der Verbrauch bisher 120 m³ je Jahr und man unterstellt den gleichen Verbrauch, würden nach künftiger Praxis zwar 100 m³ zum 31.10. auf dem Zähler abgelesen werden, diese allerdings auf 120 m³ zum 31.12. hochgerechnet und abgerechnet werden. Der Gebührenbescheid enthält dann beide Werte.

Beispiel 2: Ablesung und Abrechnung eines **Schmachtenhagener** oder **Stolzenhagener** Grundstücks mit dauerhafter Nutzung **bisher** Ablesung zum 31.10. des Jahres und Abrechnung vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des Jahres, **zukünftig** Ablesung zum 31.10. des Jahres aber mit den zum 31.12. des Jahres hochgerechneten Daten. Dies bedeutet für die **Schmachtenhagener/Stolzenhagener** Grundstücke, dass einmalig in 2007 mit den Ablesedaten zum 31.10.2007, die zum 31.12.2007 hochgerechnet werden ein Zeitraum vom 01.11.2006 bis zum 31.12.2007 abgerechnet wird. In den Folgejahren wird ein **Schmachtenhagener/Stolzenhagener** Grundstück genauso abgerechnet, wie das

Zerpenschleuser Grundstück im Beispiel 1.

Die **Lanker, Zehlendorfer und Zühlsdorfer** Grundstücke wurden bekanntlich bisher zum 30.04. des Jahres abgelesen, die **Basdorfer, Klosterfelder und Wandlitzer** Grundstücke bisher zum 31.07. des Jahres. Hier finden in 2007 einmalig 2 Ablesungen statt. Eine zum gewohnten Termin und eine zum 31.10., wo dann wiederum die Ablesewerte verwendet werden, um diese zum 31.12. hochzurechnen. Die Gebührenpflichtigen dieser Ortsteile erhalten somit auch einmalig 2 Gebührenbescheide. Auf den Gebührenbescheiden dieser 6 genannten Ortsteile, welche auf die bisherigen Ablesetermine folgen, sind dann nur **3 Abschlüsse (Lanke, Zehlendorf, Zühlsdorf)** bzw. nur **2 Abschlüsse (Basdorf, Klosterfelde, Wandlitz)** für die neue Abrechnungsperiode verzeichnet. Die Gebührenbescheide, die auf die Ablesung zum 31.10.2007 folgen, sehen genauso aus wie in den Beispielen 1 und 2 dargestellt.

Zähler von Gebührenpflichtigen der Ortsteile **Prenden und Schönwalde** werden nicht wie bisher gewohnt zum 30.08., sondern erst zwei Monate später zum 31.10.2007 abgelesen. Da auch hier dann die Werte zum 31.12.2007 hochgerechnet werden, könnte die Jahres-

verbrauchsabrechnung für den einen oder anderen Gebührenpflichtigen einen unnötig hohen Restbetrag ausweisen, weil die letzte geplante Abschlagszahlung vom 15. Juli 2007 datiert. Selbstverständlich kann dem entgegengewirkt werden, wenn die Gebührenpflichtigen z.B. zum 15. September und 15. November 2007 **freiwillig** Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe leisten.

Im Ortsteil **Wensickendorf** findet die Ablesung einen Monat früher als gewohnt, also zum 31.10.2007 statt, wobei auch hier die Werte zum 31.12.2007 hochgerechnet werden. Da in **Wensickendorf** ohnehin die letzte Abschlagszahlung für die derzeit laufende Abrechnungsperiode zum 15.11.2007 erfolgt, braucht hier in der Regel keine zusätzliche Abschlagszahlung vorgenommen werden.

Gebührenpflichtige, die bisher zum 31.12. abgelesen und abgerechnet wurden (**die meisten Wohnungsverwaltungen und Sonstige**) werden lediglich bereits zum 31.10. abgelesen. Da die Werte jedoch zum 31.12. hochgerechnet werden, dürfte sich für diese Gebührenpflichtigen kaum etwas ändern (siehe auch Beispiel 1 – Zerpenschleuse –).

Ernst
Stellv. Verbandsvorsteher

CDU Gemeindeverband Mühlenbecker Land

www.cdu-muehlenbecker-land.de

Vorsitzender Manfred Krüger 75031
Stellv. Vorsitzender Franz-Josef Stadler 75700

Veranstaltungen:

An jedem 2. Donnerstag im Monat
19.30 Uhr Bürgerstammtisch im OT Schildow, Rest. Kastanienhof,
Schillerstr. 1a

Nächster Termin: 09.08.07

Bürgermeister Klaus Brietzke 84110

CDU / FDP-Fraktion in der Gemeindevertretung

Andreas Becker 74544
Helga Gosch **Vorsitzende der Gemeindevertretung,** 033397-
Sozialausschuss 71346
Günter Halle / FDP Vorsitzender des Bauausschusses
Marc Axel Hornfeck Stellv. Fraktionsvorsitzender, Sozialausschuss 23954
Torsten Iden Bauausschuss 89080
Anton Kiepfer Haupt-/Finanzausschuss 74437
Manfred Krüger Fraktionsvorsitzender, Haupt-/Finanzausschuss 75031
Rainer Nitsch Umweltausschuss 81001
Christian Sprenger Stellv. Fraktionsvorsitzender, Haupt-/Finanzausschuss 80351
Harald Ziekursch Umweltausschuss 43800

Ortsbeiräte

Mühlenbeck Anton Kiepfer 74437
Schildow Andreas Becker, Ortsbürgermeister 74544
Manfred Krüger 75031
Schönfließ Edith Schulze, Ortsbürgermeisterin 74641
Klaus Heine 82934
Harald Ziekursch 43800
Zühlsdorf Helga Gosch 033397-
71346

Abgeordneter im Kreistag Oberhavel

Rainer Nitsch 81001

Aktionsgemeinschaft Mühlenbecker Land

www.Aktionsgemeinschaft-Muehlenbecker-Land.de

E-Mail: information@Aktionsgemeinschaft-Muehlenbecker-Land.de

Sprecherin: Anita Warmbrunn, Tel. 74943
Stellvertreter: Carsten Warmbrunn, Tel.: 27340
Mitglied des Kreistages: Frau Dr. Barbara Jockel
Mitglied der Gemeindevertretung: Anita Warmbrunn, Tel.: 74943
E-Mail: AnitaWarmbrunn@aol.com, www.anitawarmbrunn.beep.de
Mitglied der Ortsbeiräte:
Zühlsdorf: Esther Jankowski, Tel.: 033397 71455
Mühlenbeck: Anita Warmbrunn (Ortsbürgermeisterin)
Sachkundige Bürger in den Fachausschüssen:
Bauausschuss: Peter Adler, Tel.: 80719
Sozialausschuss: Karin Schultz, Tel.: 28881

Treffen der Aktionsgemeinschaft am 10.09.07 um 19.30 Uhr im Cafe Feldheim

SPD Mühlenbecker Land

www.spd-muehlenbecker-land.de

Vorsitzender (Mühlenbeck) Peter Witte 89336
Stellv. Vorsitzender (Schildow) Heinz Loßberger 76346
Stellv. Vorsitzende (Schönfließ) Pia Bücker 94984
Stellv. Vorsitzende (Zühlsdorf) Uschi Liekweg 033397-72470

Gemeindevertretung

Fraktionsvorsitzender Harald Grimm 96302
Stellv. Fraktionsvorsitzender Peter Witte 89336
1. Stellv. Vors. der GV Pia Bücker 94984
Mitglied Bauausschuss Gerhard Peter 80962
Vorsitzender Sozialausschuss Otto Saro 75922
Mitglied Umweltausschuss Peter Witte 89336
Mitglied Haupt- und Finanzausschuss Gerhard Peter 80962

Gemeinsame Bürgersprechstunde, an jedem 1. Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, wechselnd in den einzelnen Ortsteilen
Mühlenbeck 07.08.2007 Gaststätte „Summter Storch“
Schildow 04.09.2007 Seniorenraum Schmalfußstraße 6
Schönfließ 09.10.2007 Restaurant „Rosengarten“

3. SPD Sommerfest am 25.08.2007 im Summt Gustav-Kenter-Platz

DIE LINKE.PDS Mühlenbecker Land

www.pds-muehlenbecker-land.de

Vorstand

Günter Pioch (Schildow) Vorsitzender Tel: 033056-74901
Vera Grapentin (Schildow) Stellvertreterin 033056-81658
Hartmut Lackmann (Schildow) 033056-82700
Klaus Flemming (Zühlsdorf) 033397-72288
Walter Lange (Mühlenbeck) 033056-81574

DIE LINKE.-Fraktion in der Gemeindevertretung

Hartmut Lackmann (Schildow) Vorsitzender Tel.:033056-82700
e-Mail: fraktion-dielinke@t-online.de

Klaus Flemming (Zühlsdorf) Tel.:033397-72288
e-Mail: flemming.klaus@t-online.de Fax: 033397-68498
Günter Pioch (Schildow) Tel.:033056-74901

... in den Ausschüssen

Hartmut Lackmann (Bau- und Hauptausschuss)
Klaus Flemming (Vorsitzender Umweltausschuss)
Günter Pioch (Sozialausschuss)

...in den Ortsbeiräten

Klaus Flemming (Zühlsdorf) Tel.:033397-72288
Ortsbürgermeister von Zühlsdorf
(Sprechstunden an jedem Dienstag, 15.00-18.00 Uhr, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Telefon dort: 033397-61122)

Dr. Horst Tammer (Mühlenbeck) Tel.: 033056-21406
Mitglied des Ortsbeirats
Werner Mertsch (Zühlsdorf) Tel.: 033397-61158
Mitglied des Ortsbeirats
Günter Pioch (Schildow) Tel.: 033056-74901
Stellvertreter des Ortsbürgermeisters

Diagnose Multiple Sklerose (MS) – was heißt das?

Alle die mit der Diagnose MS konfrontiert werden sind erst einmal schockiert.

Was ist MS?

Bei der MS handelt es sich um einen entzündlichen Befall des zentralen Nervensystems (Gehirn und / oder Rückenmark) an völlig unterschiedlichen Orten (multipel = vielfach).

Dabei wird die Schutzschicht (Myelin) der Nervenstränge zerstört. Die Weiterleitung der Befehle vom Gehirn an Muskeln und Organe geschieht daher nur teilweise oder gar nicht.

Nach Abklingen der entzündlichen Herde können narbige Veränderungen zurückbleiben (skleros = hart).

Neben der medizinischen Behandlung durch entsprechende Fachärz-

te gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, Hilfe bei der Bewältigung dieser Krankheit zu erhalten. Sicher ist nach heutigem Stand der Medizin diese Krankheit nicht heilbar, aber man kann es erlernen mit dieser Krankheit umzugehen.

Eine dieser Möglichkeiten ist, sich einer Selbsthilfegruppe anzuschließen. Die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG) ist ein Selbsthilfe- und Fachverband MS Betroffener und Ihrer Angehörigen. Durch die DMSG wird die Arbeit der Selbsthilfegruppen intensiv unterstützt.

Worin besteht das Ziel der Arbeit der Selbsthilfegruppen?

Es soll keinesfalls ein Treffpunkt sein, bei dem man sich gegenseitig bemitleidet. Die Gruppentreffen sollen dazu dienen sich über die Krankheit auszutauschen, Erfahrungen im

Umgang mit dieser Krankheit zu sammeln aber auch Hilfe und Unterstützung zu erhalten, wenn es darum geht beim „Kampf“ in Behörden, Krankenkassen oder ähnlichen Einrichtungen zu bestehen.

Wir sprechen in diesem Rahmen mit kompetenten Partnern, wie z.B. Ärzten, Therapeuten, Anwälten usw., um unsere gemeinsamen Probleme zu bewältigen.

Auf dem Programm stehen auch kulturelle Veranstaltungen, kreative Beschäftigung und Ausflüge.

- Wir informieren über die MS
- Wir geben Hilfestellung bei Problemen
- Wir stellen schulmedizinische und alternative Therapieformen der MS vor

– Wir setzen uns für die Belange von MS-Betroffenen ein

Im Bereich der Ortschaften Glienicke, Schildow, Mühlenbeck, Schönfließ gibt eine Reihe von Bürgern, die an MS erkrankt sind. Einige davon haben sich bereits zusammgefunden um eine solche Selbsthilfegruppe zu bilden.

Sollten auch Sie Interesse haben, sich einer MS Selbsthilfegruppe anzuschließen, können sie sich an Herrn Wolfgang Kühn Tel. 033056/93989 wenden bzw. am 29.08.2007 um 18.00 Uhr in Schildow in der Gaststätte „Kastanienhof“ am ersten Treffen der Selbsthilfegruppe teilnehmen.

Bürgerverein Bieselheide – Mitgliederinformation August 2007

Jeden Mittwoch, 15.00 - 16.00 Uhr
Seniorenfitness; anschließend eine Plauderstunde bei Kaffee und Tee.

Ansprechpartnerin: Lieselotte Riebe, Tel. 033056-74287.

NEU Jeden Donnerstag, 10.00 - 11.00 Uhr

Krabbelgruppe; Ansprechpartnerin: Juliane Beck, Tel. 0179 783 5691

NEU Jeden Donnerstag, 16 .00 - 17.00 Uhr

Eltern-Kind-Treff für Ein- bis Dreijährige; Ansprechpartnerinnen: Annett Meier, Tel. 93674, und Kerstin Krause, Tel. 436009

Di. 14.08. 2007, 15.00 Uhr

Seniorenachmittag – Kaffee, Kuchen, Gespräche – **immer am 2. Dienstag im Monat.**

Di 14.08. 2007, 9.30 Uhr

Vorstandssitzung

Di 21.08. 2007, 15.00 Uhr

„Brett und Karte“ – der Nachmittag für Spiele-Fans – immer am 3. Dienstag im Monat.

Ansprechpartner : Joachim Riebe, Tel. 033056-74287

Die Veranstaltungen finden im „Bürgertreff Bieselheide“ in der Schönfließer Passage (Traubeneichenstr. 66) statt. Der Raum befindet sich im 2. OG (Aufzug ist vorhanden).

Gäste sind immer willkommen!

gez. *Sandra Theuerkauf*
(2. Vorsitzende)

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Bürgerverein übernimmt keine Haftung.

Impressum

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25. Oktober 2007 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt. Redaktionsschluss ist der 9. Oktober 2007.

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70, e-mail: Gemeinde@MuehlenbeckerLand.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Telefax: 030/28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Signierte Beiträge dokumentieren die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

